

1. Rechtliche Grundlagen und Organisation

1.1. Rechtliche Grundlagen und Organisation der Nationalratswahl 2008

Auflösung des Nationalrates

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2008 seine **Auflösung noch vor Ablauf der XXI-II. Gesetzgebungsperiode** beschlossen (**Art. 29 Abs. 2 B-VG**).

Ausschreibung der Nationalratswahl 2008

Die **Verordnung** der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat ist mit BGBl. II Nr. 249/2008 am 11. Juli 2008 kundgemacht worden.

Mit dieser Verordnung wurde der Wahltag festgesetzt und der Stichtag bestimmt; die Verordnung war in allen Gemeinden durch **öffentlichen Anschlag bekannt zu machen**.

Demnach war

Stichtag:	29. Juli 2008
Wahltag:	28. September 2008

Die für die Durchführung der Nationalratswahl wichtigsten Fristen und Termine richteten sich nach dem Stichtag oder dem Wahltag.

Sie wurden in den **Wahlkalender** aufgenommen, der mit der „Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat“ an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) versandt worden ist.

Wahkalender für die Nationalratswahl am 28. September 2008

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/2	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 29. Juli 2008
§ 1/3	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	
§ 39/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 39/2	Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Wahlausschreibung	
§ 1/2	Stichtag	61. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 29. Juli 2008
§ 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter(innen), der nach den §§ 8, 10 und 11 NRWO zu bestellenden ständigen Vertreter(innen) sowie der Stellvertreter(innen) der Wahlleiter(innen)	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden, mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 5. August 2008
§ 14/1 § 15/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer(innen) und Ersatzbeisitzer(innen) von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	
§ 14/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von wenigstens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen		Freitag, 8. August 2008
§ 15/5	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter(innen), Beisitzer(innen), Ersatzbeisitzer(innen)) der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 18. August 2008
§ 16/1	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 19. August 2008
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	
§ 26	Kundmachung des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 21. August 2008
§ 35/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde		
§ 20a	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 22. August 2008
§ 42/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	
§ 47	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 25. August 2008
§ 50/1	Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung		
§ 48/1	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern(innen) (Entscheidung der Landeswahlbehörden)	binnen 8 Tagen, spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 25/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 28. August 2008
§ 48/2	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerb(ern) in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	
§ 49/1	Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden		
§ 29/1	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 29. August 2008
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Mittwoch, 3. September 2008
§ 30/2	Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber(innen) sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	
§ 39/2	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	ca. Freitag, 5. September 2008
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 6. September 2008
§ 32/1	Verständigung des Berufungsgegners durch die Gemeinde	spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 7. September 2008
§ 52/2 u. 4 § 72/1 § 73/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat	spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag	
§ 52/6	Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	
§ 106/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Bundeswahlvorschlägen für das 3. Ermittlungsverfahren bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 8. September 2008

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 9. September 2008
§ 106/6	Abschluss und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag	Freitag, 12. September 2008
§ 32/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 4 Tagen, spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 13. September 2008
§ 32/3	Zustellung der Berufungsentscheidungen an den Berufungswerber(innen) und den von der Entscheidung Betroffenen	47. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 14. September 2008
§ 31	Richtigstellung des Wählerverzeichnisses		
§ 34	Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	
§ 52/6	Übermittlung in elektronischer Form der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 15. September 2008
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen(innen) bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 18. September 2008
§ 52/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die ortsübliche Kundmachung der getroffenen Verfügungen über die Wahlsprengel, die besonderen Wahlsprengel, die besonderen Wahlbehörden, die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 23. September 2008
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 24. September 2008
§ 36/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 25. September 2008

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 39/1	Letzmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) an eine bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Freitag, 26. September 2008
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist		
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist.	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Samstag, 27. September 2008
§ 1	Wahltag		Sonntag, 28. September 2008
§ 90/3	Ermittlung eines Zwischenergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 2. Tag nach dem Wahltag, ab 12.00 Uhr	Dienstag, 30. September 2008
§ 90/4	Auszählung der noch rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 8. Tag nach dem Wahltag, ab 14.00 Uhr	Montag, 6. Oktober 2008
§ 109	Erklärung Doppeltgewählter (Bewerber(innen) auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag)	binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses	
§ 110	Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/4 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz	Anfechtung der gemäß § 108/4 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres	
§ 124/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	Mittwoch, 29. September 2010

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

1.2. Wahlkreise und Mandate

Der **Nationalrat** besteht aus **183 Mitgliedern** und ist ein **allgemeiner Vertretungskörper**. Die Zahl der nach den Regeln des § 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2001 neu ermittelt und kundgemacht (BGBl. II Nr. 337a/2002).

Das Bundesgebiet ist für Zwecke der Wahl in **9 Landeswahlkreise** eingeteilt, wobei jedes Bundesland einen Wahlkreis bildet.

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst; bundesweit gibt es **43 Regionalwahlkreise**.

Jeder **politische Bezirk**, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder **Verwaltungsbezirk**, und jede **Statutarstadt** bilden einen **Stimmbezirk**. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk.

Die Einteilung des Bundesgebiets in **9 Landeswahlkreise** sowie in **43 Regionalwahlkreise** ist Bestandteil der NRWO; sie ist dort in den §§ 2 und 3 geregelt. Die Zahl der pro **Landeswahlkreis** und pro **Regionalwahlkreis** zur **Vergabe gelangenden Mandate** leitet sich aus § 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ab.

Der genannten Bestimmung zufolge wird die Zahl der in einem Bundesland wohnenden Staatsbürger(innen) (nicht der Wahlberechtigten) durch eine Verhältniszahl dividiert, die als Quotient aus der bei der Volkszählung 2001 ermittelten Zahl der österreichischen Staatsbürger(innen), geteilt durch die Zahl der zur Vergabe gelangenden Mandate (183), ermittelt wird.

Die von der letzten Volkszählung (Volkszählung 2001) stammenden Zahlen werden jeweils noch um die Zahlen der in einem Gebiet (Bundesgebiet oder Bundesland) lebenden **Auslandsösterreicher(innen)** erhöht.

Unter Zugrundelegung dieser Ergebnisse **[Volkszählung 2001 sowie der am Zähltag eingetragenen Auslandsösterreicher(innen)]** ergibt sich die Verteilung der zur Vergabe gelangenden Mandate, die den nachstehenden Tabellen betreffend die Einteilung der Landes- und Regionalwahlkreise zu entnehmen ist:

Einteilung der Landes- und Regionalwahlkreise:

Burgenland - Es können (maximal) 7 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
1A	Burgenland Nord	<i>Städte:</i> Eisenstadt und Rust; <i>politische Bezirke:</i> Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl aS	4
1B	Burgenland Süd	<i>politische Bezirke:</i> Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart	3

Kärnten - Es können (maximal) 13 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
2A	Klagenfurt	<i>Stadt:</i> Klagenfurt; <i>politischer Bezirk:</i> Klagenfurt-Land	3
2B	Villach	<i>Stadt:</i> Villach; <i>politischer Bezirk:</i> Villach-Land	3
2C	Kärnten West	<i>politische Bezirke:</i> Feldkirchen, Hermagor, Spittal an der Drau	3
2D	Kärnten Ost	<i>politische Bezirke:</i> St. Veit an der Glan, Völkermarkt, Wolfsberg	4

Niederösterreich - Es können (maximal) 36 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
3A	Weinviertel	<i>Verwaltungsbezirke:</i> Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach	7
3B	Waldviertel	<i>Stadt:</i> Krems; <i>Verwaltungsbezirke:</i> Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl	5
3C	Mostviertel	<i>Stadt:</i> Waidhofen an der Ybbs; <i>Verwaltungsbezirke:</i> Amstetten, Melk, Scheibbs	6
3D	Niederösterreich Mitte	<i>Stadt:</i> Sankt Pölten; <i>Verwaltungsbezirke:</i> Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln	5
3E	Niederösterreich Süd	<i>Stadt:</i> Wiener Neustadt; <i>Verwaltungsbezirke:</i> Neunkirchen, Wiener Neustadt	4
3F	Wien Umgebung	<i>Verwaltungsbezirke:</i> Mödling, Wien-Umgebung	5
3G	Niederösterr Süd-Ost	<i>Verwaltungsbezirke:</i> Baden, Bruck an der Leitha	4

Oberösterreich - Es können (maximal) 32 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
4A	Linz und Umgebung	<i>Stadt:</i> Linz; <i>politischer Bezirk:</i> Linz-Land	7
4B	Innviertel	<i>politische Bezirke:</i> Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding	5
4C	Hausruckviertel	<i>Stadt:</i> Wels; <i>politische Bezirke:</i> Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land	8
4D	Traunviertel	<i>Stadt:</i> Steyr; <i>politische Bezirke:</i> Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land	6
4E	Mühlviertel	<i>politische Bezirke:</i> Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung	6

Salzburg - Es können (maximal) 11 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
5A	Salzburg Stadt	<i>Stadt:</i> Salzburg	3
5B	Flachgau/Tennengau	<i>politische Bezirke:</i> Hallein, Salzburg-Umgebung	4
5C	Lungau/Pinzgau/Pongau	<i>politische Bezirke:</i> St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See	4

Steiermark - Es können (maximal) 28 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
6A	Graz	<i>Stadt:</i> Graz	5
6B	Steiermark Mitte	<i>politische Bezirke:</i> Graz-Umgebung, Voitsberg	4
6C	Steiermark Süd	<i>politische Bezirke:</i> Deutschlandsberg, Leibnitz	3
6D	Steiermark Süd-Ost	<i>politische Bezirke:</i> Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg	3
6E	Steiermark Ost	<i>politische Bezirke:</i> Hartberg, Weiz	4
6F	Steiermark Nord	<i>politische Bezirke:</i> Bruck an der Mur, Mürzzuschlag	3
6G	Steiermark Nord-West	<i>politische Bezirke:</i> Leoben, Liezen	3
6H	Steiermark West	<i>politische Bezirke:</i> Judenburg, Knittelfeld, Murau	3

Tirol - Es können (maximal) 15 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
7A	Innsbruck	<i>Stadt:</i> Innsbruck	3
7B	Innsbruck-Land	<i>politische Bezirke:</i> Innsbruck-Land, Schwaz	5
7C	Unterland	<i>politische Bezirke:</i> Kitzbühel, Kufstein	3
7D	Oberland	<i>politische Bezirke:</i> Imst, Landeck, Reutte	3
7E	Osttirol	<i>politischer Bezirk:</i> Lienz	1

Vorarlberg - Es können (maximal) 8 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
8A	Vorarlberg Nord	<i>Verwaltungsbezirke:</i> Bregenz, Dornbirn	4
8B	Vorarlberg Süd	<i>Verwaltungsbezirke:</i> Bludenz, Feldkirch	4

Wien - Es können (maximal) 33 Mandate vergeben werden.

Regionalwahlkreis	Bezeichnung	Stimmbezirke	Mandate
9A	Wien Innen-Süd	<i>Gemeindebezirke:</i> Landstraße, Wieden, Margareten	3
9B	Wien Innen-West	<i>Gemeindebezirke:</i> Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund	3
9C	Wien Innen-Ost	<i>Gemeindebezirke:</i> Leopoldstadt, Brigittenau	3
9D	Wien Süd	<i>Gemeindebezirke:</i> Favoriten, Simmering, Meidling	7
9E	Wien Süd-West	<i>Gemeindebezirke:</i> Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing	6
9F	Wien Nord-West	<i>Gemeindebezirke:</i> Ottakring, Hernals, Währing, Döbling	5
9G	Wien Nord	<i>Gemeindebezirke:</i> Floridsdorf, Donaustadt	6

1.3. Wahlwerbende Parteien

Nachstehende wahlwerbende Gruppen haben für die Nationalratswahl 2008 **in allen Landeswahlkreisen Wahlvorschläge** eingebracht (die Kurzbezeichnung steht in der rechten Spalte):

Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ
Österreichische Volkspartei	ÖVP
Die Grünen – Die Grüne Alternative	GRÜNE
Freiheitliche Partei Österreichs	FPÖ
BZÖ – Liste Jörg Haider	BZÖ
Bürgerforum Österreich Liste Fritz Dinkhauser	FRITZ
Die Christen	DC
Kommunistische Partei Österreichs	KPÖ
Liberales Forum	LIF
Unabhängige Bürgerinitiative Rettet Österreich	RETTÖ

Weiters haben in einzelnen Landeswahlkreisen nachstehende wahlwerbende Parteien kandidiert:

In den Landeswahlkreisen 1 (Burgenland), 4 (Oberösterreich), 5 (Salzburg), 7 (Tirol) und 9 (Wien):

Linke	LINKE
-------	-------

Im Landeswahlkreis 2 (Kärnten):

Liste Stark	STARK
Dipl.-Ing. Karlheinz H. Klement	

Im Landeswahlkreis 7 (Tirol):

Die Linke	LINKE
-----------	-------

Im Landeswahlkreis 9 (Wien):

Tierrechtspartei earth-human-animals-nature	TRP
---	-----

Die Reihenfolge der Parteibezeichnungen von nicht im Parlament vertreten gewesenen Parteien war auf den Stimmzetteln der einzelnen Landeswahlkreise (= Bundesländer) nicht einheitlich. Während sich bei den in der zurückliegenden Legislaturperiode im Parlament vertretenen Parteien der „Listenplatz“, das ist der Rang auf dem Stimmzettel, aus dem bei der letzten Nationalratswahl bundesweit erzielten Stimmenergebnis richtete (d.h. SPÖ – ÖVP – GRÜNE – FPÖ – BZÖ), war bei den übrigen Parteien der Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages bei der Landeswahlbehörde maßgeblich.

Auf folgenden Listenplätzen kandidierten die bei den in der zurückliegenden Legislaturperiode nicht im Parlament vertreten gewesenen Parteien:

Partei:	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
Bürgerforum Österreich Liste Fritz Dinkhauser	10	12	10	11	10	10	10	10	12
Die Christen	9	10	9	9	11	9	9	9	10
Kommunistische Partei Österreichs	6	9	8	8	9	6	7	6	7
Liberales Forum	7	7	7	7	8	8	6	7	6
Unabhängige Bürgerinitiative Rettet Österreich	8	8	6	6	7	7	8	8	9
Linke	11			10	6		11		8
Dipl.-Ing. Karlheinz Klement		6							
Die Linke	11			10	6				8
Liste Stark		11							
Tierrechtspartei earth-human-animals-nature									11

1.4. Wahlberechtigte

1.4.1. Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigte)

Bei der Nationalratswahl am 28. September 2008 waren alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die spätestens am Tag der Wahl das **16. Lebensjahr** vollendet hatten, die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren.

Das aktive Wahlrecht konnte ausüben, wer neben den vorstehenden Kriterien am **29. August 2008** in der **Wählerevidenz einer Gemeinde** geführt wurde und dementsprechend in deren **Wählerverzeichnisse aufgenommen** worden war.

Demnach waren bei der Nationalratswahl 2008 **6.333.109 Personen (3.301.497 Frauen und 3.031.612 Männer)** wahlberechtigt. Die Anzahl der Wahlberechtigten im Vergleich zur Nationalratswahl 2006 in den einzelnen Landeswahlkreisen ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Landeswahlkreis	Nationalratswahl 2006			Nationalratswahl 2008- Zu- und Abnahme der Wahlberechtigten								
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	+/-	%	Männer	+/-	%	Frauen	+/-	%
Burgenland	222.281	107.686	114.595	230.138	7.857	0,04	111.911	4.225	0,04	118.227	3.632	0,03
B – Auslandsö.	991	478	513	851	-140	-0,14	411	-67	-0,14	440	-73	-0,14
Kärnten	433.920	206.793	227.127	448.634	14.714	0,03	214.588	7.795	0,04	234.046	6.919	0,03
K – Auslandsö.	5.319	2.670	2.649	4.998	-321	-0,06	2.506	-164	-0,06	2.492	-157	-0,06
Niederösterreich	1.204.859	580.119	624.740	1.258.033	53.174	0,04	608.367	28.248	0,05	649.666	24.926	0,04
N – Auslandsö.	5.531	2.779	2.752	4.850	-681	-0,12	2.479	-300	-0,11	2.371	-381	-0,14
Oberösterreich	1.046.347	503.762	542.585	1.088.438	42.091	0,04	526.719	22.957	0,05	561.719	19.134	0,04
O – Auslandsö.	7.911	3.872	4.039	7.546	-365	-0,05	3.781	-91	-0,02	3.765	-274	-0,07
Salzburg	375.938	178.231	197.707	390.145	14.207	0,04	185.787	7.556	0,04	204.358	6.651	0,03
S – Auslandsö.	4.411	2.132	2.279	4.143	-268	-0,06	2.028	-104	-0,05	2.115	-164	-0,07
Steiermark	940.100	450.851	489.249	970.930	30.830	0,03	467.689	16.838	0,04	503.241	13.992	0,03
St – Auslandsö.	7.961	4.047	3.914	7.314	-647	-0,08	3.784	-263	-0,06	3.530	-384	-0,10

Tirol	503.580	242.053	261.527	525.960	22.380	0,04	253.747	11.694	0,05	272.213	10.686	0,04
T – Auslandsö.	5.333	2.500	2.833	4.873	-460	-0,09	2.348	-152	-0,06	2.525	-308	-0,11
Vorarlberg	250.521	121.196	129.325	262.709	12.188	0,05	127.472	6.276	0,05	135.237	5.912	0,05
V – Auslandsö.	3.321	1.574	1.747	3.238	-83	-0,02	1.590	16	0,01	1.648	-99	-0,06
Wien	1.130.346	518.708	611.638	1.158.122	27.776	0,02	535.332	16.624	0,03	622.790	11.152	0,02
W – Auslandsö.	11.862	6.094	5.768	11.608	-254	-0,02	6.034	-60	-0,01	5.574	-194	-0,03
Österreich	6.107.892	2.909.399	3.198.493	6.333.109	225.217	0,04	3.031.612	122.213	0,04	3.301.497	103.004	0,03
A – Auslandsö.	52.640	26.146	26.494	49.421	-3.219	-0,06	24.961	-1.185	-0,05	24.460	-2.034	-0,08

1.4.2. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar waren alle Männer und Frauen, die am Stichtag die **österreichische Staatsbürgerschaft** besaßen, **spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet** hatten und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren.

Wählbar waren bei der Nationalratswahl vom 28. September 2008 jene Personen die das passive Wahlrecht besaßen und als Kandidat(in) auf einem Landes- und Regionalwahlkreisvorschlag oder auf einer Bundesparteiliste aufschienen (siehe Tabellenteil).

1.5. Wahlvorgang

1.5.1. Stimmabgabe im Inland (ohne Wahlkarte)

Nachdem der (die) Wähler(in) das Wahllokal betreten hat, zeigt er (sie) einen **Ausweis** vor. Aufgrund dessen wird anhand des Wählerverzeichnisses überprüft, ob der (die) Betreffende in der Wählerevidenz geführt ist und sich in dem für ihn (sie) zuständigen Wahllokal befindet.

Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der(die) Wahlberechtigte das Kuvert dem (der) Wahlleiter(in). Diese(r) legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.

1.5.2. Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Inland

Der Name des(der) Wahlkartenwählers (Wahlkartenwählerin) ist im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl [mit dem **Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“**] einzutragen.

Für die Stimmabgabe hat sich der (die) Wähler(in) zunächst entsprechend auszuweisen

Der Wahlleiter (die Wahlleiterin) hat dem Wahlkartenwähler (der Wahlkartenwählerin) nach Öffnung des ihm von diesem übergebenen Briefumschlages den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt dem verschließbaren Wahlkuvert auszuhändigen.

Dem Wahlkartenwähler (der Wahlkartenwählerin) aus dem eigenen Regionalwahlkreis hat der Wahlleiter (die Wahlleiterin) anstelle des entnommenen beige-farbenen Wahlkuverts das blaue Wahlkuvert zu übergeben. Das beige-farbenen Wahlkuvert hat der Wahlleiter (die Wahlleiterin) zu vernichten.

Der Wahlleiter (die Wahlleiterin) hat jede(n) Wahlkartenwähler(in) ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat jedoch ein(e) Wahlkartenwähler(in) diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm (ihr), wenn seine (ihre) Wahlkarte die Bezeichnung des Regionalwahlkreises aufweist, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Regionalwahlkreises, wenn es sich aber um eine(n) Wahlkartenwähler(in) aus einem anderen Regionalwahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter (die Wahlleiterin), bevor er ihn dem Wähler (der Wählerin) übergibt, die Nummer des Landeswahlkreises und den Buchstaben des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind.

Hat ein(e) Wahlkartenwähler(in) aus einem anderen Regionalwahlkreis nicht mehr das beige-farbenen Wahlkuvert zur Verfügung, so ist ihm ein neues beige-farbenes Wahlkuvert seines Landeswahlkreises auszufolgen.

1.5.3. Stimmabgabe mittels Briefwahl im Inland/Ausland

Im Gegensatz zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Inland kann die Stimmabgabe mittels Briefwahl unmittelbar nach Erhalt der Briefwahlkarte erfolgen.

Hierzu hat der (die) Wähler(in) den von ihm (ihr) ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er (sie) auf der Wahlkarte durch seine (ihre) eigenhändige Unterschrift **eidesstattlich** zu erklären, dass er (sie) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg – bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit – an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr (bei dieser Wahl war dies der **6. Oktober 2008**) einlangt.

Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers (der Wählerin) sowie – nach derzeit noch geltender Rechtslage – der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervor-

zugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.

Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den (die) Wahlberechtigte(n) abgegeben wurde,
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit fehlt,
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde,
5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.

Nachstehend ist das Muster eines Amtlichen Stimmzettels abgebildet:

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
NATIONALRATSWAHL am 28. SEPTEMBER 2008
Regionalwahlkreis **3D Niederösterreich Mitte**

Liste Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Partei- bezeichnung	Sozial- demokratische Partei Österreichs	Österreichische Volkspartei	Die Grünen - Die Grüne Alternative	Freiheitliche Partei Österreichs	BZÖ - Liste Jörg Haider	Unabhängige Bürgerinitiative Rettet Österreich	Liberales Forum	Kommunistische Partei Österreichs	Die Christen	Bürgerforum Österreich Liste Fritz Dinkhauser
Kurzbezeichnung	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ	RETTÖ	LIF	KPÖ	DC	FRITZ
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
VORZUGSSTIMME - LANDESWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugs- stimme an einen Bewerber der Landesparteiliste der gewählten Partei die Beschriftung des Bewerbers in die entsprechende Spalte einsetzen.										
VORZUGSSTIMME - REGIONALWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugs- stimme an einen Bewerber der Regionalparteiliste der gewählten Partei im Kreis links vom Namenfeld ein X einsetzen.	1 HEINZL 1953 <input type="radio"/> Anton	1 HÖFINGER 1969 <input type="radio"/> Johann	1 WEINZINGER 1962 <input type="radio"/> Mag. Brigid	1 STURZENEGGER 1973 <input type="radio"/> Ulrike	1 SKOREPA 1932 <input type="radio"/> Edwin	1 EBNER 1963 <input type="radio"/> Manfred	1 SCHWARZ 1961 <input type="radio"/> Otto	1 STINGL 1963 <input type="radio"/> Erwin	1 ADAM 1944 <input type="radio"/> Dr. Alfons	1 KOPECKY 1959 <input type="radio"/> MAS Otto
	2 HELL 1955 <input type="radio"/> Johann	2 EISENSCHENK 1965 <input type="radio"/> Mag. Peter	2 MARECSEK 1957 <input type="radio"/> Liane	2 KÖNIGSBERGER 1956 <input type="radio"/> Erich	2 NEGL 1986 <input type="radio"/> Erwin		2 SCHMITZ 1952 <input type="radio"/> Mag. Johanna	2 HOLZER 1939 <input type="radio"/> Eva	2 LINTNER 1972 <input type="radio"/> Martina	2 SCHNEIDER 1960 <input type="radio"/> Herta
	3 FRANZ 1964 <input type="radio"/> Günther	3 SCHELLING 1953 <input type="radio"/> Dr. Johann Georg	3 KESETOVIC 1970 <input type="radio"/> Samir	3 BURGSTALLER 1954 <input type="radio"/> Johann	3 KREPELLER 1966 <input type="radio"/> Manfred		3 GRABENSTENER 1966 <input type="radio"/> Mag. Wolfgang	3 DRESCHER 1977 <input type="radio"/> Silvia	3 PILSINGER 1965 <input type="radio"/> Josef	
	4 GUNACKER 1951 <input type="radio"/> Ing. Franz	4 ZEN 1969 <input type="radio"/> Petra Maria	4 FISCHER 1972 <input type="radio"/> Mag. Ulrike	4 HAFENECKER 1980 <input type="radio"/> Christian	4 BECK 1971 <input type="radio"/> Elisabeth			4 PILHOFER 1958 <input type="radio"/> Horst	4 SCHAGERL 1970 <input type="radio"/> Josef	
	5 HACKL 1961 <input type="radio"/> Sonja	5 WURZER 1974 <input type="radio"/> Mag. Bernhard	5 SKALA 1960 <input type="radio"/> Barbara	5 OTZELBERGER 1978 <input type="radio"/> Klaus Franz Friedrich	5 HALBWACHS 1990 <input type="radio"/> Michael			5 DRESCHER 1967 <input type="radio"/> Günter	5 SCHMIDT 1972 <input type="radio"/> Mirjam	
	6 THUMPSE 1961 <input type="radio"/> Herbert	6 BENEDIKT 1974 <input type="radio"/> Ing. Wolfgang	6 RUETZ 1982 <input type="radio"/> Stephan	6 SCHÖGGL 1957 <input type="radio"/> Robert	6 MÖLLER 1954 <input type="radio"/> Dr. Harald				6 SCHWARZ 1950 <input type="radio"/> Wolfgang	
	7 GAMSJÄGER 1961 <input type="radio"/> Mag. Renate	7 PUNZ 1984 <input type="radio"/> Bianca	7 BUGER 1965 <input type="radio"/> Mag. (FH) Stefan	7 REDL 1968 <input type="radio"/> Manfred					7 STEIER 1965 <input type="radio"/> Mag. Gemot	
	8 KÜHREIBER 1950 <input type="radio"/> Ing. Hermann	8 STROHMAIER 1979 <input type="radio"/> Robert	8 DANNEREDER 1955 <input type="radio"/> Melitta	8 LATSCH 1957 <input type="radio"/> Hermann					8 STEIER 1972 <input type="radio"/> Maria Pilar	
	9 KRAMEL 1951 <input type="radio"/> Gottfried	9 KALOUSEK 1953 <input type="radio"/> Elisabeth	9 HIPPMANN 1963 <input type="radio"/> MAS, CMC Sabine	9 HINTEREGGER 1975 <input type="radio"/> Martin						
	10 STADLER 1966 <input type="radio"/> Mag. Matthias	10 DIETL 1982 <input type="radio"/> Mag. Christian	10 GASPAR 1960 <input type="radio"/> Mag. Susanne	10 SOMMERHAUER 1961 <input type="radio"/> Peter						
	11 LUKASCHEK 1952 <input type="radio"/> Christine	11 LEEB 1964 <input type="radio"/> Martina	11 PATZL 1971 <input type="radio"/> Mag. Rainer	11 HÖGL 1956 <input type="radio"/> Walter						
	12 WEINAUER 1975 <input type="radio"/> Dr. Barbara	12 KÖBERL 1978 <input type="radio"/> Christian	12 AMBROS 1957 <input type="radio"/> Wolfgang	12 WAGNER 1982 <input type="radio"/> Richard						

Die amtlichen **Stimmzettel** für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises dürfen nur **auf Anordnung der Landeswahlbehörden hergestellt** werden. Diese müssen für jeden der neun Landeswahlkreise einheitlich nach dem Muster der Anlage 6 zur NRWO erstellt sein. Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerber(innen) der Parteien richten. Das Ausmaß hat **zumindest dem Format DIN A3** zu entsprechen.

Bei der Stimmabgabe **außerhalb der eigenen Gemeinde (im Inland) oder im Ausland** liegt der Stimmzettel in einer Wahlkarte.

1.5.4. Stimmzettelschablonen für blinde oder stark sehbehinderte Personen

Vom Bundesministerium für Inneres wurden im Einvernehmen mit den Blindenvereinen (Österreichischer Blindenverband, Hilfsgemeinschaft für Blinde und Sehschwache) Grundsätze für die Beschaffenheit von Stimmzettelschablonen erarbeitet. Die Stimmzettelschablonen, deren Herstellung den Landeswahlbehörden obliegt, sind aus farbigem Karton hergestellt und in der Mitte gefaltet. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Damit kann blinden oder stark sehbehinderten Personen, die dies wünschen, zusätzliche Unabhängigkeit von Dritten bei der Ausübung ihres Wahlrechtes verschafft werden.

1.5.5. Wie sieht die Wahlkarte aus?

Die Wahlkarte ist weiß; sie ist ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und hat die in der Anlage 3 zur NRWO ersichtlichen Aufdrucke. Zusätzlich befindet sich neben dem Aufdruck der Anschrift der jeweiligen Landeswahlbehörde auch die Information für Wahlkartenwähler(innen).



Die neun Landeswahlbehörden haben der Bundeswahlbehörde am **26. September 2008** die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten in ihrem Gebiet für die Nationalratswahl 2008 übermittelt:

Bundesland	an im Inland lebende Wahlberechtigte	an im Ausland lebende Wahlberechtigte	insgesamt
Burgenland	17.156	542	17.698
Kärnten	31.421	2.594	34.015
Niederösterreich	109.314	2.970	112.284
Oberösterreich	85.975	4.171	90.146
Salzburg	33.560	2.368	35.928
Steiermark	83.889	4.714	88.603
Tirol	37.656	2.774	40.430
Vorarlberg	19.848	1.710	21.558
Wien	139.481	6.308	145.789
Gesamt:	558.300	28.151	586.451

1.6. Vorzugsstimmen

Der (Die) Wähler(in) kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der **Landesparteiliste und/oder der Regionalparteiliste der von ihm (ihr) gewählten Partei vergeben**.

Eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der Landesparteiliste kann der (die) Wähler(in) **durch die Eintragung des Namens** eines (einer) Bewerbers (Bewerberin) in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Eine Vorzugsstimme für eine(n) Regionalbewerber(in) kann der (die) Wähler(in) vergeben, indem er (sie) in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen des (der) Regionalbewerbers (Regionalbewerberin)** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er (sie) für den (die) in der selben Zeile angeführte(n) Regionalbewerber(in) eine Vorzugsstimme vergeben will.

Durch die Vergabe von Vorzugsstimmen haben die Wähler(innen) die Möglichkeit, eine „**Umrei-**hung“ der Kandidatinnen und Kandidaten der Landes- und Regionalparteilisten zu erwirken.

1.7. Ergebnisermittlung

1.7.1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörde

Die **Sprengelwahlbehörde** setzt sich aus dem (der) vom (von der) **Bürgermeister(in)** zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter(in) und **drei Beisitzern (Beisitzerinnen)** zusammen.

Die **Gemeindewahlbehörde** setzt sich aus dem (der) **Bürgermeister(in)** oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellenden ständigen Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Gemeindewahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)** zusammen.

Für die Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses sind die Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden zuständig. Die Wahlbehörde hat festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden und zu überprüfen, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbliebenen, nicht ausgegebenen Rest die Anzahl der vor der Wahlhandlung übernommenen Stimmzettel ergibt.

Die Wahlbehörde hat sodann die beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler(innen) aus anderen regionalwahlkreisen auszusondern, zu zählen und zu verpacken. Weiters hat die Wahlbehörde die abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Aufgrund dessen wird von der Wahlbehörde festgestellt:

1. **die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;**
2. **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
3. **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
4. **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
5. **die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Jede **örtliche Wahlbehörde** hat sofort nach Feststellung und Beurkundung des vorläufigen Wahlergebnisses dieses auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (**Sofortmeldung**). Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der **Bezirkswahlbehörde** zu melden.

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekannt gegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen und das **vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben**.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt zu bilden.

Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden. In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

1.7.2. Besondere Wahlbehörden

Eine „**fliegende Wahlkommission**“ ist eine **besondere Wahlbehörde**, die **Wahlkartenwähler(innen)**, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals in Folge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen hat.

Die Einrichtung einer oder mehrerer **besonderer Wahlsprengel** dient dazu, um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Nachdem die von der **besonderen Wahlbehörde** aufgesuchten Wahlkartenwähler(innen) bzw. die Wähler(innen) besonderer Wahlsprengel die Stimmabgabe beendet haben, muss der (die) Leiter(in) der besonderen Wahlbehörde dafür sorgen, dass das im Wahlakt (in der Niederschrift) festgehaltene Ergebnis bei der für ihre Stimmauswertung zuständigen Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde rechtzeitig eintrifft.

1.7.3. Bezirkswahlbehörde

Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem (der Frau) Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut aus dem (der) Bürgermeister(in), in der Stadt Wien aus dem (der) Leiter(in) des Magistratischen Bezirksamts oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Bezirkswahlleiter(in) sowie aus neun Beisitzern (Beisitzerinnen).

Vorläufiges Ergebnis

Die Bezirkswahlbehörde hat von sich aus jedes bei ihr eintreffende vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen an die zuständige Landeswahlbehörde weiterzugeben (**Sofortmeldung**).

Weiters hat die Bezirkswahlbehörde die ihr bekannt gegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse, in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, der Landeswahlbehörde bekannt zu geben (**Sofortmeldung**).

Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter (die Bezirkswahlleiterin) unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 60 NRWO im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter (die Bezirkswahlleiterin) die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen beige-farbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die beige-farbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. **die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
2. **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
3. **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
4. **die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteiummen).**

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der zuständigen Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (**Sofortmeldung**). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

Am achten Tag nach der Wahl wird der Vorgang für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, wiederholt. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 zusammenzurechnen, unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (**Sofortmeldung**) und in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und den Vorzugsstimmenprotokollen (Abs. 2) hinzuzufügen

Endgültiges Ergebnis

Wenn bei der Bezirkswahlbehörde alle **Wahlakten** der Gemeindewahlbehörden eingelangt sind, müssen diese zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden. In Statutarstädten sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen. Danach sind die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen.

Anschließend werden die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse im Bereich des Stimmbezirks zusammengerechnet und in einer Niederschrift eingetragen. Jede Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzettel für jede(n) Bewerber(in) eines auf einer Parteiliste eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Wahlvorschlags die auf ihn (sie) entfallenden Vorzugsstimmen - wenn möglich – gemeindeweise, **auf jeden Fall aber für den Bereich des Stimmbezirks zu ermitteln** und in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

1.7.4. Landeswahlbehörde

Die **Landeswahlbehörde** besteht aus dem (der Frau) **Landeshauptmann** oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzender (Vorsitzendem) und Landeswahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)**.

Vorläufiges Ergebnis

Die Landeswahlbehörde hat von sich aus jedes bei ihr von der Bezirkswahlbehörde eintreffende vorläufige Gemeindeergebnis, und in weiterer Folge das vorläufige Bezirksergebnis, unmittelbar nach dessen Erhalt an die Bundeswahlbehörde weiterzugeben.

Nach Erhalt der vorläufigen Bezirksergebnisse werden die vorläufigen Regionalwahlkreisergebnisse und anschließend das vorläufige Landeswahlkreisergebnis gebildet. Auch diese müssen sofort der Bundeswahlbehörde übermittelt werden.

Jedes an die Bundeswahlbehörde übermittelte Stimmenergebnis hat die bereits im vorstehenden Kapitel „Sprengel- und Gemeindewahlbehörde“ bezeichneten Angaben zu enthalten.

Die **Weiterleitung** der Sofortmeldungen der Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde **erfolgt mittels normiertem „File-Transfer“**.

Behandlung von Wahlkarten durch die Landeswahlbehörde

Jede Landeswahlbehörde hat zunächst umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art (**Sofortmeldung**) bekannt zu geben.

Nachdem sämtliche von den Bezirkswahlbehörden übermittelte Wahlkuverts von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) bei der Landeswahlbehörde eingelangt sind und feststeht, dass weitere Wahlkuverts nicht mehr einlangen werden, ist die Zahl der für jeden Landeswahlkreis bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Landeswahlbehörde abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Die Landeswahlbehörde hat sodann die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern des eigenen Landeswahlkreises auszusondern. Die Feststellungen sind unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (**Sofortmeldung**).

Jede Landeswahlbehörde hat sodann die von Wahlkartenwählern aus anderen Landeswahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts nach den acht anderen Landeswahlkreisen zu ordnen und dies niederschriftlich festzuhalten. Diese Niederschriften sind mit den zugehörigen Wahlkuverts den zuständigen Landeswahlbehörden zu übermitteln

Endgültiges Ergebnis

Die Landeswahlbehörde hat, nachdem alle Wahlakten der Bezirkswahlbehörden eingelangt sind, die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Anschließend werden die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet und die ausgewerteten Stimmenergebnisse der miteinzubeziehenden Wahlkarten aus dem In- und Ausland hinzugerechnet. Das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis und die ermittelte Wahlzahl sind in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Nach Bekanntgabe des endgültig ermittelten Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde haben die Landeswahlbehörden die Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerber(innen) der Landesparteilisten und der Regionalparteilisten sowie die Zahl der nicht zugewiesenen Mandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amts der jeweiligen Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

1.7.5. Bundeswahlbehörde

Die Bundeswahlbehörde setzt sich aus der **Bundesministerin für Inneres als Vorsitzende** und **Bundeswahlleiterin** sowie aus **17 Beisitzern (Beisitzerinnen)**, von denen **zwei Richter des Dienst- oder Ruhestandes** sind, zusammen. Alle im Nationalrat vertretenen Parteien sind mit zumindest einem Mitglied in der Bundeswahlbehörde vertreten. Die Bundesministerin für Inneres bestimmt in ihrer Funktion als Bundeswahlleiterin (für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung) mehrere Stellvertreter und die Reihenfolge, in der sie zu ihrer Vertretung berufen sind.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung des vorläufigen und des endgültigen Ergebnisses der Nationalratswahl 2008 wurde – wie auch bei den vorangegangenen Nationalratswahlen – das Modul „Nationalratswahl“ des **„Modularen Wahlpaketes“** eingesetzt.

Diese EDV-Applikation dient der Ermittlung des Ergebnisses bei bundesweit abzuhaltenden Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wobei die Datenübertragung mittels normiertem „File-Transfer“ erfolgt.

Vorläufiges Wahlergebnis

Die Bundeswahlbehörde stellt aufgrund der Berichte der Landeswahlbehörden noch am Wahltag das vorläufige Wahlergebnis für jeden der 43 Regionalwahlkreise, der 9 Landeswahlkreise und für das gesamte Bundesgebiet fest.

Ermittelt werden die bereits im Kapitel „Sprengel- und Gemeindewahlbehörde“ bezeichneten Parameter. Anschließend hat die Bundeswahlbehörde die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln. Das Ergebnis dieser vorläufigen Mandatsverteilung wird den Landeswahlbehörden mitgeteilt.

Endgültiges Wahlergebnis

Von der Bundeswahlbehörde werden die Mandate im **dritten Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (Divisorenverfahren)** vergeben.

Dabei haben jene Parteien, denen im ganzen Bundesgebiet kein **Mandat in einem Regionalwahlkreis** und **weniger als 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen** zugefallen sind, keinen Anspruch auf die Zuweisung von Mandaten.

Weiters haben die wahlwerbenden Parteien, die Landeswahlvorschläge eingebracht haben, nur dann einen Anspruch auf die Zuweisung von Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren, wenn sie einen Bundeswahlvorschlag bei der Bundeswahlbehörde eingebracht haben.

Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2008 das endgültige Ergebnis ihrer Feststellungen, und zwar die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Parteisummen im Bundesgebiet, die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate, die Namen der Bewerber(innen) denen Mandate zugewiesen wurden, zusammengefasst und in einer Niederschrift verzeichnet.

Anschließend hatte die Bundeswahlbehörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgte an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres; die Verlautbarung hat den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie dort angeschlagen wurde.

Jeder/Jede Abgeordnete erhält nach seiner/ihrer Wahl oder erfolgten Berufung von der Bundeswahlleiterin, das ist die Bundesministerin für Inneres als Vorsitzende der Bundeswahlbehörde, den **Wahlschein**, der ihn/sie zum Eintritt in den Nationalrat berechtigt.

1.8. Wahlbeobachter(innen)

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 hat – in Umsetzung internationaler Vorgaben, insbesondere des Kopenhagener Dokuments der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – zu einer weiteren Neuerung geführt: Bei der Nationalratswahl 2008 war es erstmals möglich, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) die OSZE und deren Teilnehmerstaaten zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) einladen konnte.

Das BMeiA hatte entsendete Wahlbeobachter(innen) sowie die erforderlichen Begleitpersonen zu akkreditieren, diesen Personen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und deren Namen der Bundeswahlbehörde zwecks Weiterreichung der Daten an die nachgeordneten Wahlbehörden in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hatte diese Daten bis zum 23. Tag nach dem Stichtag (Donnerstag, 21. August 2008) allen nachgeordneten Wahlbehörden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Daten von akkreditierter Personen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wurden, konnten auch nach der oben angeführten Frist übermittelt werden.

Anlässlich der Nationalratswahl 2008 hat das BMeiA gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten eine Einladung zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachter(inne)n ausgesprochen. Das seitens der OSZE u.a. für Wahlangelegenheiten eingerichtete Büro „ODIHR“ („Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ mit Sitz in Warschau) hat kurz darauf in einer Note mitgeteilt, dass seitens ODIHR keine offizielle Wahlbeobachtungsmission durchgeführt werden könne.

Der OSZE-Teilnehmerstaat Ungarn hat am Wahltag eine kleine Delegation nach Wien entsandt.

1.8.1. Die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)

Internationale Wahlbeobachter(innen) von OSZE-Teilnehmerstaaten können

- bei Sitzungen aller Wahlbehörden anwesend sein;
- den Wahlvorgang im Wahllokal und die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) ungehindert beobachten, sowie Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis nehmen;
- bei der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung anwesend sein und diese ungehindert beobachten;

- in die Niederschriften Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung des Stimmenergebnisses erhalten;
- auch nach Ende des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Einsprüche und Berufungen Einsicht nehmen.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscher(innen) und Kraftfahrer(innen), dürfen Wahlbeobachter(innen) bei der Ausübung ihrer Befugnisse begleiten; eine selbständige Ausübung der Befugnisse steht ihnen nicht zu. Die Wahlbehörden haben Wahlbeobachter(innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und für die Beobachtung der Wahl Auskünfte zu erteilen.

Bei besonderen Wahlbehörden ist das Beisein von höchstens zwei akkreditierten Wahlbeobachter(innen) zulässig.

2. Gesamtergebnis

Die Bundeswahlbehörde hat nach Prüfung der eingelangten Wahlakte, in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2008 das nachfolgend aufgeschlüsselte Gesamtergebnis der Nationalratswahl vom 28. September 2008 festgestellt:

Wahlberechtigte	6.333.109
Wahlbeteiligung in %	78,81%
Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen	4.990.952
Summe der gültigen Stimmen	4.887.309
Summe der ungültigen Stimmen	103.643

Aufgegliedert nach den wahlwerbenden Parteien lautet dieses Gesamtergebnis:

Parteibezeichnung	Kurzbezeichnung	Stimmen	Prozente
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	1.430.206	29,26
Österreichische Volkspartei	ÖVP	1.269.656	25,98
Die Grünen - Die Grüne Alternative	GRÜNE	509.936	10,43
Freiheitliche Partei Österreichs	FPÖ	857.029	17,54
BZÖ - Liste Jörg Haider	BZÖ	522.933	10,7
Bürgerforum Österreich Liste Fritz Dinkhauser	FRITZ	86.194	1,76
Die Christen	DC	31.080	0,64
Kommunistische Partei Österreichs	KPÖ	37.362	0,76
Liberales Forum	LIF	102.249	2,09
Unabhängige Bürgerinitiative Rettet Österreich	RETTÖ	35.718	0,73
Die Linke	LINKE	349	0,01
Dipl.Ing. Karlheinz H. Klement		347	0,01
Linke	LINKE	1.789	0,04
Liste Stark	STARK	237	0
Tierrechtspartei earth-human-animals-nature	TRP	2.224	0,05

Das Ergebnis der Nationalratswahl 2008 gliedert sich in den Bundesländern wie folgt:

	Österreich		Burgenland		Kärnten		Niederösterreich		Oberösterreich	
Wahlberechtigte	6.333.109		230.138		448.634		1.258.033		1.088.438	
abgegebene	4.990.952		198.814		352.353		1.062.403		892.455	
gültige	4.887.309		193.765		344.541		1.037.057		867.778	
ungültige	103.643		5.049		7.812		25.346		24.677	
Wahlbeteiligung	78,81		86,39		78,54		84,45		81,99	
SPÖ	1.430.206	29,26	77.627	40,06	96.702	28,07	314.978	30,37	264.315	30,46
ÖVP	1.269.656	25,98	56.304	29,06	50.206	14,57	334.358	32,24	232.153	26,75
GRÜNE	509.936	10,43	11.020	5,69	23.759	6,9	83.679	8,07	85.970	9,91
FPÖ	857.029	17,54	31.326	16,17	26.091	7,57	187.542	18,08	165.139	19,03
BZÖ	522.933	10,7	10.276	5,3	132.711	38,52	65.851	6,35	78.901	9,09
FRITZ	86.194	1,76	2.443	1,26	3.215	0,93	11.828	1,14	8.595	0,99
DC	31.080	0,64	793	0,41	1.757	0,51	5.275	0,51	7.361	0,85
KPÖ	37.362	0,76	749	0,39	1.861	0,54	6.501	0,63	5.386	0,62
LIF	102.249	2,09	2.068	1,07	5.297	1,54	18.656	1,8	11.437	1,32
RETTÖ	35.718	0,73	1.034	0,53	2.358	0,68	8.389	0,81	8.162	0,94
LINKE (Tirol)	349	0,01								
*[KHK]	347	0,01			347	0,1				
LINKE	1.789	0,04	125	0,06					359	0,04
STARK	237	0			237	0,07				
TRP	2.224	0,05								

	Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg		Wien	
Wahlberechtigte	390.145		970.930		525.960		262.709		1.158.122	
abgegebene	306.593		767.019		371.151		187.626		852.538	
gültige	299.014		753.937		365.790		185.110		840.317	
ungültige	7.579		13.082		5.361		2.516		12.221	
Wahlbeteiligung	78,58		79		70,57		71,42		73,61	
SPÖ	71.223	23,82	220.856	29,29	65.982	18,04	26.152	14,13	292.371	34,79
ÖVP	86.899	29,06	197.395	26,18	113.790	31,11	58.021	31,34	140.530	16,72
GRÜNE	35.228	11,78	63.894	8,47	40.497	11,07	31.793	17,18	134.096	15,96
FPÖ	52.795	17,66	130.511	17,31	62.146	16,99	29.821	16,11	171.658	20,43
BZÖ	36.584	12,23	99.663	13,22	35.473	9,7	23.611	12,76	39.863	4,74
FRITZ	4.840	1,62	10.488	1,39	31.749	8,68	6.357	3,43	6.679	0,79
DC	2.493	0,83	4.627	0,61	3.165	0,87	2.754	1,49	2.855	0,34
KPÖ	1.603	0,54	9.353	1,24	1.851	0,51	1.001	0,54	9.057	1,08
LIF	4.697	1,57	11.813	1,57	8.541	2,33	4.860	2,63	34.880	4,15
RETTÖ	2.398	0,8	5.337	0,71	2.247	0,61	740	0,4	5.053	0,6
LINKE (Tirol)					349	0,1				
*[KHK]										
LINKE	254	0,08							1.051	0,13
STARK										
TRP									2.224	0,26

2.1. Wahlbeteiligung

Bei der **Nationalratswahl 2008** machten **4.990.952 Personen** von ihrem **Wahlrecht** Gebrauch; das sind **78,81 %** der insgesamt **6.333.109 Wahlberechtigten**.

Die drei **Landeswahlkreise** mit der **höchsten Wahlbeteiligung** waren **Burgenland mit 86,39 %**, **Niederösterreich mit 84,45 %** und **Oberösterreich mit 81,99 %**; jene mit der **niedrigsten Wahlbeteiligung** waren **Tirol mit 70,57 %**, **Vorarlberg mit 71,42 %** und **Wien mit 73,61 %**.

Die **höchste Wahlbeteiligung** in einzelnen **Regionalwahlkreisen** betrug im **Mostviertel (3C)** mit **86,50 %**, **Burgenland Süd (1B)** mit **86,41 %** und **Mühlviertel (4E)** mit **86,38 %**. Die **niedrigste Wahlbeteiligung** wiesen die **Regionalwahlkreise Oberland (7D)** mit **66,98 %**, **Innsbruck (7A)** mit **69,83 %** und **Osttirol (7E)** mit **70,04 %** auf.

Die **höchste Wahlbeteiligung** wiesen folgende **Gemeinden** auf:



Die Gemeinden mit der **niedrigste Wahlbeteiligung** waren:



2.2. Gültige und ungültige Stimmen

Von den insgesamt **6.333.109 Wahlberechtigten** übten **4.990.952** ihr Wahlrecht aus. Von diesen Personen wurden **4.887.309 gültige** (das entspricht **97,93 %** der abgegebenen Stimmen) und **103.643 ungültige Stimmen** (das entspricht **2,07 %** der abgegebenen Stimmen) abgegeben.

Gültige Stimmen

Bundesland (Landeswahlkreis)	abgegebene Stimmen	davon gültig	in %
Burgenland	198.814	193.765	97,46
Kärnten	352.353	344.541	97,78
Niederösterreich	1.062.403	1.037.057	97,61
Oberösterreich	892.455	867.778	97,23
Salzburg	306.593	299.014	97,53
Steiermark	767.019	753.937	98,29
Tirol	371.151	365.790	98,56
Vorarlberg	187.626	185.110	98,66
Wien	852.538	840.317	98,57
ÖSTERREICH	4.990.952	4.887.309	97,92

Ungültige Stimmen

Bundesland (Landeswahlkreis)	abgegebene Stimmen	davon ungültig	in %
Burgenland	198.814	5.049	2,54
Kärnten	352.353	7.812	2,22
Niederösterreich	1.062.403	25.346	2,39
Oberösterreich	892.455	24.677	2,77
Salzburg	306.593	7.579	2,47
Steiermark	767.019	13.082	1,71
Tirol	371.151	5.361	1,44
Vorarlberg	187.626	2.516	1,34
Wien	852.538	12.221	1,43
ÖSTERREICH	4.990.952	103.643	2,08

2.3. Wahlkartenstimmen

Es werden **Wahlkartenstimmen**, welche sich aus mittels **Briefwahl übermittelter Wahlkarten** sowie aus **Wahlkarten**, die aus **fremden Landeswahlkreisen** sowie aus **fremden Regionalwahlkreisen** eingebracht wurden, zusammensetzen, gezählt. Dies waren insgesamt **461.408** Wahlberechtigte, wovon **454.104 Stimmen (98,42 %)** gültig und **7.304 Stimmen (1,58 %)** ungültig waren.

Ergebnis der Wahlkartenstimmen nach Bundesländern:

Gebiet ^{*)}	abgegeben	un-gültig	gültig	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ	FRITZ	DC	KPÖ	LIF	RETTÖ	LINKE Tirol	[KHK]*	LINKE	STARK	TRP
0	461.408	7.304	454.104	113.773	134.263	75.622	58.714	35.706	8.039	3.070	3.273	17.355	3.630	25	27	225	9	373
1	11.993	204	11.789	4.073	3.796	1.193	1.522	550	195	52	60	272	62			14		
2	25.941	416	25.525	6.084	5.323	3.636	1.681	7.173	267	148	177	807	193		27		9	
3	87.295	1.559	85.736	23.169	30.489	10.321	11.723	4.459	1.167	552	465	2.566	825					
4	70.848	1.431	69.417	17.559	20.574	12.094	9.427	5.183	813	630	424	1.949	716			48		
5	28.904	486	28.418	5.424	9.174	5.662	3.463	2.566	523	236	151	942	241			36		
6	67.735	939	66.796	17.124	19.505	9.775	8.642	6.883	1.110	476	712	1.973	596					
7	32.594	353	32.241	4.648	10.814	6.149	3.784	2.368	2.336	282	146	1.476	213	25				
8	16.981	166	16.815	1.812	5.732	4.347	1.767	1.387	557	287	80	773	73					
9	119.117	1.750	117.367	33.880	28.856	22.445	16.705	5.137	1.071	407	1.058	6.597	711			127		373

*) 0 = Österreich; 1 = Burgenland; 2 = Kärnten; 3 = Niederösterreich; 4 = Oberösterreich; 5 = Salzburg; 6 = Steiermark; 7 = Tirol; 8 = Vorarlberg; 9 = Wien

2.4. Parteistimmen der SPÖ

Die **Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)** konnte insgesamt **1.430.206** Stimmen auf sich vereinigen. Dies entspricht einem Stimmenanteil von **29,26 %** an den insgesamt **4.887.309** gültig abgegebenen Stimmen.

Stimmenstärkste **Landeswahlkreise** waren Burgenland mit **40,06 %**, Wien mit **34,79 %** und Oberösterreich mit **30,46 %**; am Geringsten war der Stimmenanteil in den Landeswahlkreisen Vorarlberg mit **14,13 %**, Tirol mit **18,04 %** und Salzburg mit **23,82 %**.

Die **Regionalwahlkreise** mit den stärksten Stimmenanteilen waren Steiermark Nord (6F) mit **43,48 %**, Wien süd (9D) mit **41,81 %** und Wien Nord (9G) mit **40,52 %**; stimmenschwächste Regionalwahlkreise waren Vorarlberg Nord (8A) mit **13,27 %**, Osttirol (7E) mit **13,82 %** und Vorarlberg Süd (8B) mit **15,19 %**.

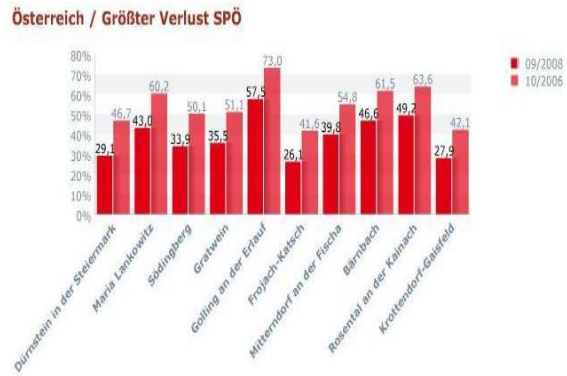
Folgende **Gemeinden** hatten den stärksten Stimmenanteil:



Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:



Den größte **Gewinn** bzw. den größte **Verlust** erzielte die **SPÖ** in folgenden **Gemeinden**:



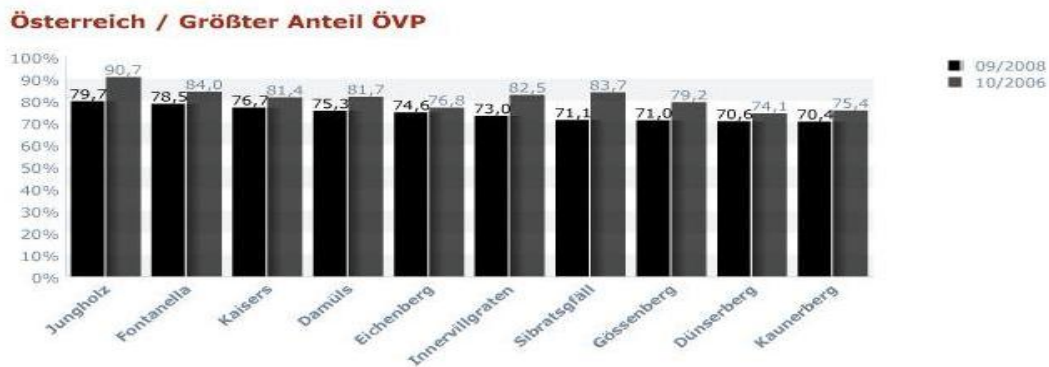
2.5. Parteistimmen der ÖVP

Die **Österreichische Volkspartei (ÖVP)** konnte insgesamt **1.269.656** Stimmen auf sich vereinigen. Dies entspricht einem Stimmenanteil von **25,98 %** an den insgesamt **4.887.309** gültig abgegebenen Stimmen.

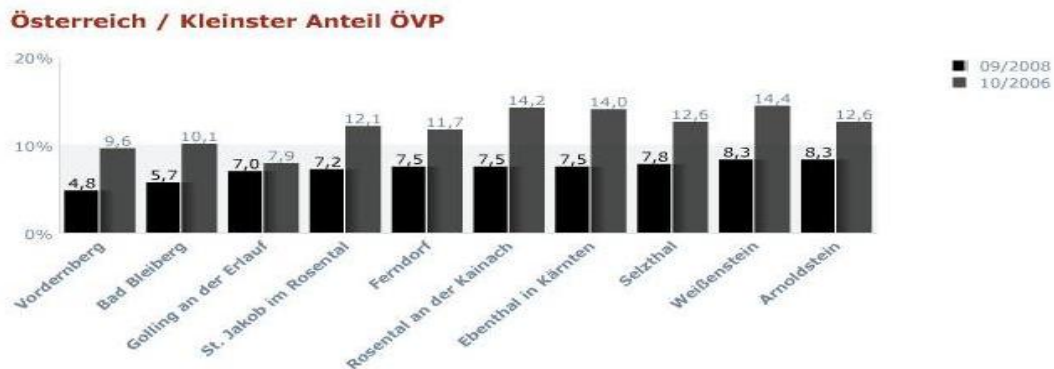
Stimmenstärkste **Landeswahlkreise** waren Niederösterreich mit **32,24 %**, Vorarlberg mit 31,34 % und Tirol mit 31,11 %; am Geringsten war der Stimmenanteil in den Landeswahlkreisen Kärnten mit **14,57 %**, Wien mit 16,72 % und Steiermark mit 26,18 %.

Die **Regionalwahlkreise** mit den stärksten Stimmenanteilen waren Waldviertel (3B) mit **42,45 %**, Osttirol (7E) mit 39,34 % und Steiermark Süd-Ost (6D) mit 38,87 %; stimmenschwächste Regionalwahlkreise waren Wien Süd (9D) mit **10,83 %**, Wien Nord (9G) mit 11,31 % und Villach (2B) mit 11,53 %.

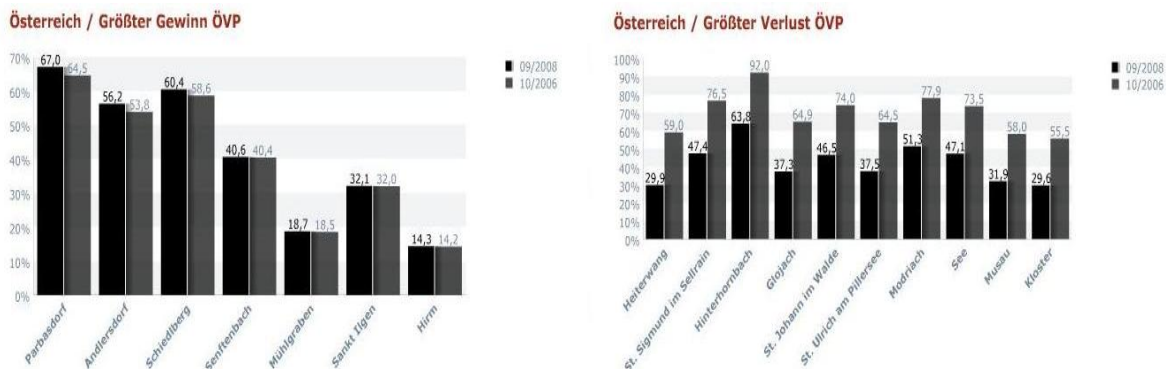
Folgende **Gemeinden** hatten den stärksten Stimmenanteil:



Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:



Den größte **Gewinn** bzw. den größte **Verlust** erzielte die **ÖVP** in folgenden **Gemeinden**:



2.6. Parteistimmen der FPÖ

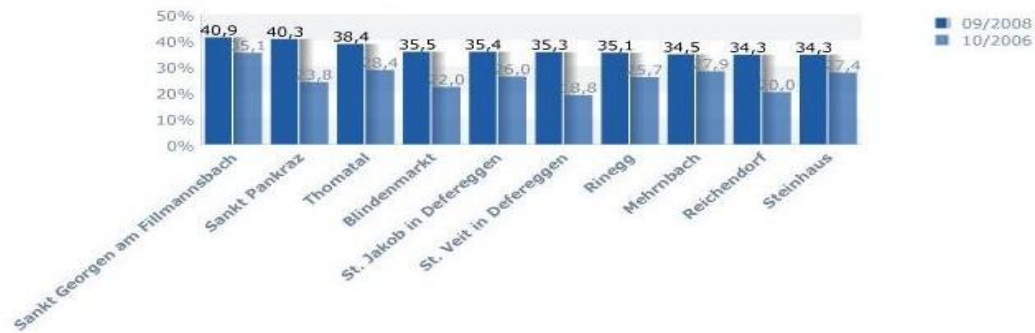
Die **Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)** konnte insgesamt **857.029** Stimmen auf sich vereinen. Dies entspricht einem Stimmenanteil von **17,54 %** an den insgesamt **4.887.309** gültig abgegebenen Stimmen.

Stimmenstärkste **Landeswahlkreise** waren Wien mit **20,43 %**, Oberösterreich mit 19,03 % und Niederösterreich mit 18,08 %; am Geringsten war der Stimmenanteil in den Landeswahlkreisen Kärnten mit **7,57 %**, Vorarlberg mit 16,11 % und Burgenland mit 16,17 %.

Die **Regionalwahlkreise** mit den stärksten Stimmenanteilen waren Wien Süd (9D) mit **27,02 %**, Wien Nord (9G) mit 26,00 % und Innviertel (4B) mit 22,79 %; stimmenschwächste Regionalwahlkreise waren Klagenfurt (2A) mit **7,22 %**, Villach (2B) mit 7,63 % und Kärnten Ost (2D) mit 7,67 %.

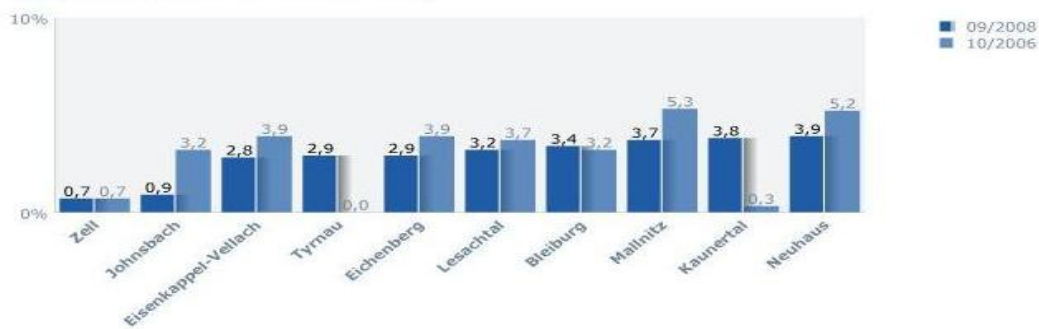
Folgende **Gemeinden** hatten den stärksten Stimmenanteil:

Österreich / Größter Anteil FPÖ



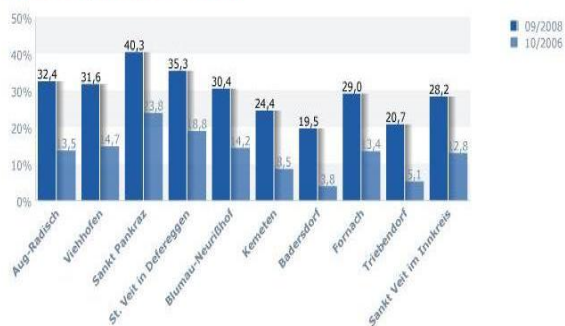
Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:

Österreich / Kleinster Anteil FPÖ

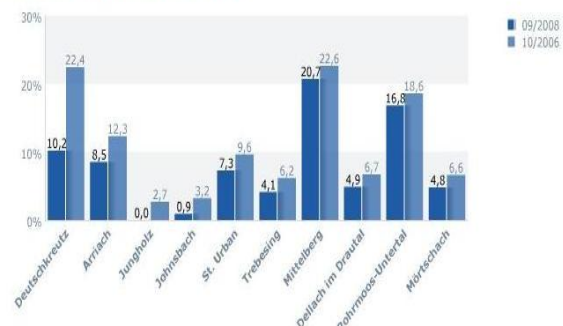


Den größte **Gewinn** bzw. den größte **Verlust** erzielte die **FPÖ** in folgenden **Gemeinden**:

Österreich / Größter Gewinn FPÖ



Österreich / Größter Verlust FPÖ



2.7. Parteistimmen der wahlwerbenden Gruppe „GRÜNE“

Die **GRÜNEN – Die Grüne Alternative (GRÜNE)** konnten insgesamt **509.936** Stimmen auf sich vereinigen. Dies entspricht einem Stimmenanteil von **10,43 %** an den insgesamt **4.887.309** gültig abgegebenen Stimmen.

Stimmenstärkste **Landeswahlkreise** waren Vorarlberg mit **17,18 %**, Wien mit 15,96 % und Salzburg mit 11,78 %; am Geringsten war der Stimmenanteil in den Landeswahlkreisen Burgenland mit **5,69 %**, Kärnten mit 6,90 % und Niederösterreich mit 8,07 %.

Die **Regionalwahlkreise** mit den stärksten Stimmenanteilen waren Wien Innen-West (9B) mit **27,77 %**, Wien Innen-Süd (9A) mit 22,71 % und Innsbruck (7A) mit 19,07 %; stimmenschwächste Regionalwahlkreise waren Kärnten Ost (2D) mit **4,85 %**, Steiermark West (6H) mit 4,86 % und Kärnten West (2C) mit 4,96 %.

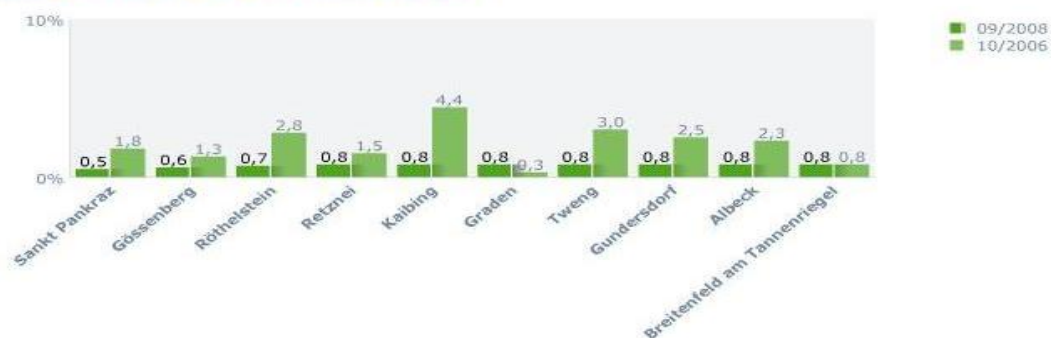
Folgende **Gemeinden** hatten den stärksten Stimmenanteil:

Österreich / Größter Anteil GRÜNE



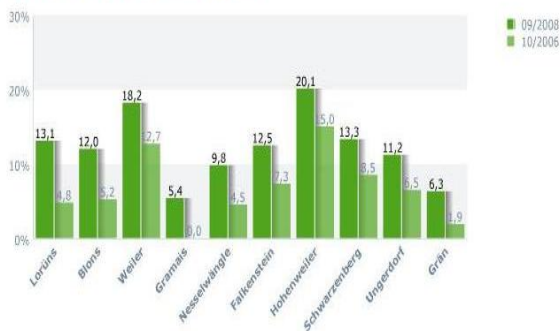
Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:

Österreich / Kleinster Anteil GRÜNE

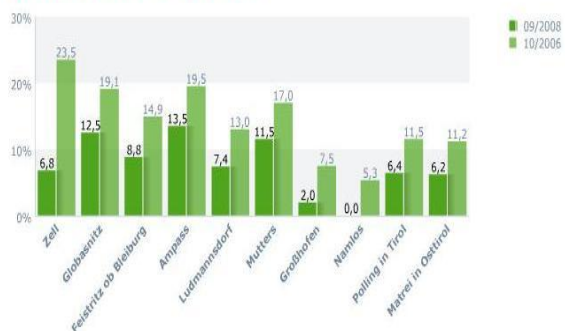


Den größte **Gewinn** bzw. den größte **Verlust** erzielten die **GRÜNEN** in folgenden **Gemeinden**:

Österreich / Größter Gewinn GRÜNE



Österreich / Größter Verlust GRÜNE



2.8. Parteistimmen des BZÖ

Das **BZÖ – Liste Jörg Haider (BZÖ)** konnte insgesamt **522.933** Stimmen auf sich vereinigen. Dies entspricht einem Stimmenanteil von **10,70 %** an den insgesamt **4.887.309** gültig abgegebenen Stimmen.

Stimmenstärkste **Landeswahlkreise** waren Kärnten mit **38,52 %**, Steiermark mit 13,22% und Vorarlberg mit 12,76 %; am Geringsten war der Stimmenanteil in den Landeswahlkreisen Wien mit **4,74 %**, Burgenland mit 5,30 % und Niederösterreich mit 6,35 %.

Die **Regionalwahlkreise** mit den stärksten Stimmenanteilen waren Kärnten West (2C) mit **39,72 %**, Kärnten Ost (2D) mit 39,56 % und Villach (2B) mit 37,54 %; stimmenschwächste Regionalwahlkreise waren Wien Innen-West (9B) mit **3,93 %**, Wien Innen-Süd (9A) mit 4,10 % und Wien Nord-West (9F) mit 4,39%.

Folgende **Gemeinden** hatten den stärksten Stimmenanteil:

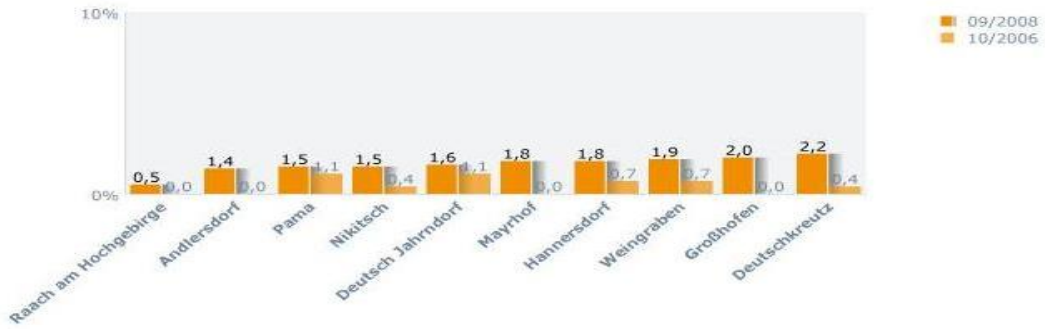


Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:



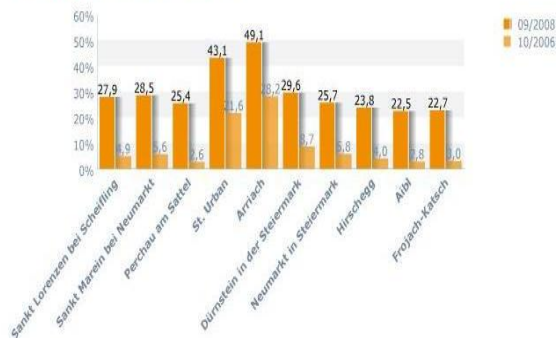
Die stimmenschwächsten **Gemeinden** waren folgende:

Österreich / Kleinster Anteil BZÖ

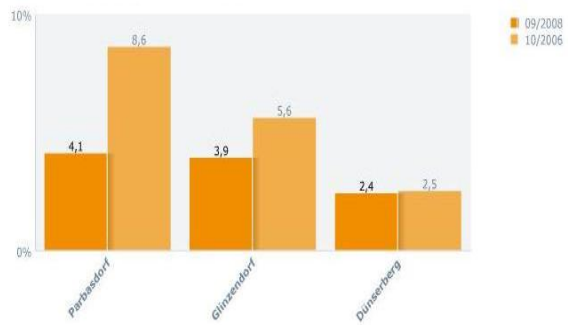


Den größte **Gewinn** bzw. den größte **Verlust** erzielte das **BZÖ** in folgenden **Gemeinden**:

Österreich / Größter Gewinn BZÖ



Österreich / Größter Verlust BZÖ



2.9. Vorzugsstimmenergebnisse

Bei der Nationalratswahl 2008, bei der 15 Parteien kandidierten, wurden insgesamt **1.322.797 Vorzugsstimmen** für die Bewerber(innen) der Landes- und Regionalparteilisten abgegeben. Davon entfielen auf die Kandidatinnen und Kandidaten der **Landesparteilisten 160.325** und auf jene der **Regionalparteilisten 1.162.472** Vorzugsstimmen.

Aus der Sicht der im Parlament vertretenen Parteien ergaben sich bei der Nationalratswahl 2008 folgende **Vorzugsstimmenanteile** für die Wahlwerber(innen) auf den **Landesparteilisten: SPÖ 20,97 %, ÖVP 55,25 %, GRÜNE 9,76 %, FPÖ 7,14 % und BZÖ 3,57 %** und auf den **Regionalparteilisten: SPÖ 27,77 %, ÖVP 32,91 %, GRÜNE 11,73 %, FPÖ 14,67 % und BZÖ 8,16 %** der Parteistimmen.

Für die Wahlwerberinnen und Wahlwerber der einzelnen Parteien ergab sich bundesweit folgende Anzahl an Vorzugsstimmen:

Parteien	Vorzugsstimmen				Im Parlament vertreten
	Landesparteilisten	Regionalparteilisten	insgesamt	Anteil in % der Parteistimmen	
SPÖ	33.621	322.812	356.433	26,95	JA
ÖVP	88.587	382.520	471.107	35,61	
GRÜNE	15.645	136.397	152.042	11,49	
FPÖ	11.444	170.548	181.992	13,76	
BZÖ	5.726	94.805	100.531	7,60	
FRITZ	742	17.491	18.233	1,38	NEIN
DC	325	6.836	7.161	0,54	
KPÖ	541	8.239	8.780	0,66	
LIF	3.201	19.052	22.253	1,68	
RETTÖ	175	2.165	2.340	0,18	
LINKE_T	15	153	168	0,01	
*[KHK]	14	98	112	0,01	
LINKE	129	653	782	0,06	
STARK	96	25	121	0,01	
TRP	64	678	742	0,06	
GESAMT	160.325	1.162.472	1.322.797		

2.10. Mandatsvergabe

Die Mandatsvergabe erfolgt auf drei Ebenen (**drei Ermittlungsverfahren**):

Regionalwahlkreise, Landeswahlkreise und auf einer **bundesweiten Gesamtebene**.

Die für die **Zuteilung von Mandaten** in der ersten Ebene erforderliche **Berechnung** wird aus dem „**Hare'schen Verfahren**“ (zweite Ebene) abgeleitet. Die auf zweiter Ebene erforderliche **Wahlzahl**, berechnet sich nach dem „**Hare'schen Verfahren**“ auf Basis der im jeweiligen Landeswahlkreis insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahlzahl für die **Mandatsvergabe auf der bundesweiten Gesamtebene** wird nach dem „**d'Hondtschen Höchstzahlverfahren**“ berechnet, wobei die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen jener Parteien als Grundlage für die Berechnungen dienen, welche bei der Bundeswahlbehörde einen Bundeswahlvorschlag eingebracht haben und denen zumindest in einem der Regionalwahlkreise ein Mandat oder **auf Bundesebene mindestens vier Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen** zugefallen sind.

Jede Landeswahlbehörde hat aufgrund der **Vorzugsstimmenprotokolle** der Bezirkswahlbehörden und der Stimmzettel aus den ihr vorliegenden Wahlkuverts aus Wahlkarten die Gesamtsumme der auf die einzelnen Regionalbewerber(innen) entfallenden **Vorzugsstimmen** zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist für jeden Regionalwahlkreis in einem eigenen Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten. Im Anschluss an die Ermittlung der Vorzugsstimmen sind die Mandate des Regionalwahlkreises zu vergeben. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl (eine solche wird nur für die Ebene der Landeswahlkreise gebildet) in ihrer Parteisumme im Regionalwahlkreis enthalten ist (**erstes Ermittlungsverfahren**).

Die **Landeswahlbehörde** verteilt auf die von der Bundeswahlbehörde bekanntgegebenen Parteien die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Landeswahlkreis enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate (**zweites Ermittlungsverfahren**).

Für die Zuweisung der Mandate an die Bewerber(innen) der Landesparteilisten ermittelt die Landeswahlbehörde wiederum aufgrund der Vorzugsstimmen der Bezirkswahlbehörden sowie aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzettel aus Wahlkarten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jede(n) der auf den Stimmzetteln angeführte(n) Bewerber(in) der gewählten Landespartei-

liste im Landeswahlkreis entfallen sind. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem eigenen Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

Am **dritten Ermittlungsverfahren** nehmen nur jene Parteien teil, die einen Bundeswahlvorschlag eingebracht und bereits am zweiten Ermittlungsverfahren teilgenommen haben. In diesem Verfahren gelangen alle 183 Mandate, abzüglich der Mandate für Parteien, die keinen Bundeswahlvorschlag eingebracht haben, nochmals zur Verteilung.

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die für das dritte Ermittlungsverfahren berechnete Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten und zweiten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so erhält sie so viele weitere Mandate zugewiesen, wie dies der Differenz entspricht.

Bei gleichem Anspruch von mehreren Parteien auf ein Mandat entscheidet das Los. Hätte das jedoch zur Folge, dass eine dieser Parteien dann den ihr im ersten und zweiten Ermittlungsverfahren zugewiesenen Mandatsstand unterschreiten würde, so fällt dieser Partei das Mandat zu. Trifft diese Bedingung auf mehrere Parteien zu, so ist die Losentscheidung unter diesen Parteien durchzuführen.

Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtsumme an Mandaten jenen Mandatsstand, den sie aufgrund der Berechnungen des ersten und zweiten Ermittlungsverfahrens aufweist, ist das dritte Ermittlungsverfahren unter Ausklammerung der dieser Partei zufallenden Stimmen und Mandate zu wiederholen.

2.11. Mandatsspiegel der Nationalratswahl 2008

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
Österreich (Bundesgebiet)	57	51	20	34	21
drittes Ermittlungsverfahren	9	8	5	7	5
Mandate im Landeswahlkreis	48	43	15	27	16

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
1 BURGENLAND	2	2	0	1	0
zweites Ermittlungsverfahren	0	1	0	1	0
Mandate im Regionalwahlkreis	2	1	0	0	0
1 A BURGENLAND NORD	1	0	0	0	0
1 B BURGENLAND SÜD	1	1	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
2 KÄRNTEN	3	1	0	0	5
zweites Ermittlungsverfahren	2	1	0	0	1
Mandate im Regionalwahlkreis	1	0	0	0	4
2 A KLAGENFURT	0	0	0	0	1
2 B VILLACH	0	0	0	0	1
2 C KÄRNTEN WEST	0	0	0	0	1
2 D KÄRNTEN OST	1	0	0	0	1

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
3 NIEDERÖSTERREICH	10	11	2	6	2
zweites Ermittlungsverfahren	2	2	2	5	2
Mandate im Regionalwahlkreis	8	9	0	1	0
3 A WEINVIERTEL	2	2	0	1	0
3 B WALDVIERTEL	1	2	0	0	0
3 C MOSTVIERTEL	1	2	0	0	0
3 D NIEDERÖSTERREICH - MITTE	1	1	0	0	0
3 E NIEDERÖSTERREICH - SÜD	1	1	0	0	0
3 F WIEN UMGEBUNG	1	1	0	0	0
3 G NIEDERÖSTERREICH - SÜD-OST	1	0	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
4 OBERÖSTERREICH	9	8	3	6	2
zweites Ermittlungsverfahren	2	1	3	2	2
Mandate im Regionalwahlkreis	7	7	0	4	0
4 A LINZ UND UMGEBUNG	2	1	0	1	0
4 B INNVIERTEL	1	1	0	1	0
4 C HAUSRUCKVIERTEL	2	2	0	1	0
4 D TRAUNVIERTEL	1	1	0	0	0
4 E MÜHLVIERTEL	1	2	0	1	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
5 SALZBURG	2	3	1	1	1
zweites Ermittlungsverfahren	1	1	1	1	1
Mandate im Regionalwahlkreis	1	2	0	0	0
5 A SALZBURG STADT	0	0	0	0	0
5 B FLACHGAU/TENNENGAU	0	1	0	0	0
5 C LUNGAU/PINZGAU/PONGAU	1	1	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
6 STEIERMARK	8	7	2	4	3
zweites Ermittlungsverfahren	4	3	2	4	3
Mandate im Regionalwahlkreis	4	4	0	0	0
6 A GRAZ	1	1	0	0	0
6 B STEIERMARK MITTE	1	1	0	0	0
6 C STEIERMARK SÜD	0	0	0	0	0

6 D STEIERMARK SÜD-OST	0	1	0	0	0
6 E STEIERMARK OST	0	1	0	0	0
6 F STEIERMARK NORD	1	0	0	0	0
6 G STEIERMARK NORD-WEST	1	0	0	0	0
6 H STEIERMARK WEST	0	0	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
7 TIROL	2	4	1	2	1
zweites Ermittlungsverfahren	2	2	1	2	1
Mandate im Regionalwahlkreis	0	2	0	0	0
7 A INNSBRUCK	0	0	0	0	0
7 B INNSBRUCK-LAND	0	1	0	0	0
7 C UNTERLAND	0	1	0	0	0
7 D OBERLAND	0	0	0	0	0
7 E OSTTIROL	0	0	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
8 VORARLBERG	1	2	1	1	1
zweites Ermittlungsverfahren	1	0	1	1	1
Mandate im Regionalwahlkreis	0	2	0	0	0
8 A VORARLBERG NORD	0	1	0	0	0
8 B VORARLBERG SÜD	0	1	0	0	0

Gebiet	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	FPÖ	BZÖ
9 WIEN	11	5	5	6	1
zweites Ermittlungsverfahren	3	3	5	3	1
Mandate im Regionalwahlkreis	8	2	0	3	0
9 A WIEN INNEN-SÜD	0	0	0	0	0
9 B WIEN INNEN-WEST	0	0	0	0	0
9 C WIEN INNEN-OST	1	0	0	0	0
9 D WIEN SÜD	2	0	0	1	0
9 E WIEN SÜD-WEST	2	1	0	1	0
9 F WIEN NORD-WEST	1	1	0	0	0
9 G WIEN NORD	2	0	0	1	0

2.12. Veränderungen im direkten Vergleich der Nationalratswahlen 2008 und 2006

Veränderungen des Gesamtergebnisses im direkten Vergleich der Nationalratswahlen 2008 und 2006:

Nationalratswahl 2008		Veränderungen zur Nationalratswahl 2006	
Wahlberechtigte	6.333.109	+225.217	(6.107.892)
Wahlbeteiligung in %	78,81%	+0,32%	(78,49%)
Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen	4.990.952	+197.172	(4.793.780)
Summe der gültigen Stim-	4.887.309	+179.028	(4.708.281)
Summe der ungültigen Stimmen	103.643	+18.144	(85.499)

Veränderungen der Parteienstimmen im direkten Vergleich der Nationalratswahlen 2008 und 2006:

Partei	Nationalratswahl 2008		Nationalratswahl 2006		Veränderungen	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
SPÖ	1.430.206	29,26	1.663.986	35,34	-233.780	-16,35
ÖVP	1.269.656	25,98	1.616.493	34,33	-346.837	-27,32
GRÜNE	509.936	10,43	520.130	11,05	-10.194	-2,00
FPÖ	857.029	17,54	519.598	11,04	337.431	39,37
BZÖ	522.933	10,70	193.539	4,11	329.394	62,99
FRITZ	86.194	1,76	nicht kandidiert			
DC	31.080	0,64	nicht kandidiert			
KPÖ	37.362	0,76	47.578	1,01	-10.216	-27,34
LIF	102.249	2,09	nicht kandidiert			
RETTÖ	35.718	0,73	nicht kandidiert			
LINKE Tirol	349	0,01	nicht kandidiert			
*[KHK]	347	0,01	nicht kandidiert			
LINKE	1.789	0,04	nicht kandidiert			
STARK	237	0,00	312	0,01	-75	-31,65
TRP	2.224	0,05	nicht kandidiert			

*[KHK] = Die wahlwerbende Gruppe "Dipl.-Ing. Karlheinz H. Klement" hat keine Kurzbezeichnung